

# **Satzung des Ballspielclub Erlbach 1919 e.V.**

## **Paragraph 1: Name, Sitz, Gerichtsstand, Vereinsfarben und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen:  
Ballspielclub Erlbach 1919 e.V. (Kurzform: BC Erlbach 1919)  
Der BC Erlbach 1919 hat seinen Sitz in Erlbach und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter der laufenden Nr. VR 60742 eingetragen.  
Der BC Erlbach 1919 ist ein eigenständiger, unabhängiger Verein mit föderativen Strukturen. Er ist Mitglied im Sächsischen Fußballverband und im Landessportbund Sachsen.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichts.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-blau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Paragraph 2: Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der BC Erlbach 1919
  - organisiert und fördert das Sporttreiben seiner Mitglieder auf der Grundlage des Amateurs- und Volkssportes;
  - unterstützt den Wettkampfsport und ermöglicht, dass die Mitglieder an Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen teilnehmen können;
  - möchte einen Beitrag zur Volksgesundheit leisten;
  - tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung zum Sporttreiben ein;
  - entwickelt Sportbeziehungen zu anderen Sportvereinen im In- und Ausland;
  - fördert durch vielfältige kulturelle und volkssportliche Veranstaltungen das Vereinsleben des BC Erlbach 1919;
  - setzt sich für die Errichtung, Erweiterung, Werterhaltung und Pflege von Sporteinrichtungen im Ort Erlbach ein und gewinnt dafür seine Mitglieder und interessierte Bürger;
  - unterbreitet den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen Vorschläge zur Gestaltung des Sporttreibens im Ort Erlbach und arbeitet mit diesen zusammen;
  - gestaltet im Territorium auch für Nichtmitglieder Kultur- und Sportveranstaltungen;
  - fördert das friedliche Zusammenleben aller Menschen, unabhängig von nationaler Herkunft, parteipolitischer Zugehörigkeit und Konfession.
2. Der BC Erlbach 1919
  - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
  - ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
  - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins;
  - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Paragraph 3: Organisationsgrundsätze und -aufbau**

1. Der BC Erlbach 1919 ist ein einheitlicher, föderativer und nach demokratischen Grundsätzen gegliederter Sportverein, der von einem Vorstand ehrenamtlich geführt wird.
2. Der BC Erlbach 1919 vereint gleichberechtigt seine Mitglieder.

## **Satzung des Ballspielclub Erlbach 1919 e.V.**

3. Der Aufbau des BC Erlbach 1919 beruht auf freiwilliger sportlicher Betätigung oder auf freiwilliger Mitgliedschaft im BC Erlbach 1919.

### **Paragraph 4: Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

1. Die Arbeit des BC Erlbach 1919 wird durch Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse seiner Organe geregelt, Grundlagen bilden dabei:
  - die Satzung des BC Erlbach 1919;
  - der Arbeits- und Finanzplan des BC Erlbach 1919;
  - die Rechts- und Spielordnung des Fachverbandes.
2. Die durch die Organe des BC Erlbach 1919 erlassenen Ordnungen und Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.

### **Paragraph 5: Mitglieder, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des BC Erlbach 1919 kann jeder Bürger werden, der die Satzung anerkennt.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte erworben.
3. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist auf dem Antrag die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Personen, die hohe Verdienste um die Entwicklung und Unterstützung des BC Erlbach 1919 nachweisen, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
  - c) Ausschluss des Mitglieds (Paragraph 6: Straf- und Ordnungsmaßnahmen, Rechtsmittel).

### **Paragraph 6: Straf- und Ordnungsmaßnahmen, Rechtsmittel**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund, insbesondere wegen:
  - vereinschädigendem Verhaltens,
  - grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
  - Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Der Ausschluss ist zu begründen und mit Angabe des Rechtsmittels zu versehen.
3. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

# **Satzung des Ballspielclub Erlbach 1919 e.V.**

## **Paragraph 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

- sich in der Sportart Fußball des BC Erlbach 1919 am Übungsbetrieb zu beteiligen, am organisierten Wettkampfsport und an Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend den Ausschreibungen teilzunehmen;
- die dem BC Erlbach 1919 zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Sportgeräte und Vereinseinrichtungen zu den vereinbarten Zeiten und entsprechend den Finanzierungsrichtlinien zu nutzen;
- bei Sportunfällen den vom Sportverband vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen, wenn dafür der monatliche Beitrag an den Sportverband entrichtet wurde;
- die Vergünstigungen des BC Erlbach 1919 in Anspruch zu nehmen und sich am Vereinsleben und dessen Veranstaltungen zu beteiligen;
- Lehrgänge des Sportverbandes zu seiner Aus- und Weiterbildung zu nutzen;
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Organe des BC Erlbach 1919 zu wählen, Rechenschaft über die Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen zu fördern;
- seine Loyalität gegenüber dem BC Erlbach 1919 und seinen Organen zu bekunden und für die Wahrung der demokratischen Prinzipien des Vereinslebens einzutreten;
- sich für bestimmte Arbeiten im BC Erlbach 1919 (u.a. Übernahme von Funktionen, Übungsleitertätigkeit, Pflege- und Werterhaltungsarbeiten an Sportstätten, Mitarbeit bei Sportfesten) zur Verfügung zu stellen;
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich im Übungs- und Trainingsbereich, bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten sowie Sportanlagen, Sportgeräte und Vereinseinrichtungen pfleglich zu behandeln;
- die satzungsgemäß festgelegten Mitgliedsbeiträge und die Sonderleistungen für den aktiven Wettkampfsport regelmäßig zu zahlen.

## **Paragraph 8: Finanzierungsgrundsätze**

1. Der BC Erlbach 1919 finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Einnahmen aus Sport- und Kulturveranstaltungen;
- Einnahmen aus Vermietung vereinseigener Anlagen;
- Einnahmen aus Werbung, Spenden und Sammlungen;
- Zuwendungen der Sportverbände.

2. Mitgliedsbeiträge

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Der Mitgliedsbeitrag ist bei halbjähriger Zahlungsweise zum 01. März und zum 01. September, bei ganzjähriger Zahlungsweise zum 01. März des lfd. Jahres zu entrichten.
- Für aktiv Sporttreibende Mitglieder wird durch den BC Erlbach ein Mitglieds- / Versicherungsbeitrag sowie Sonderbeiträge für den Wettkampfsport an den Fachverband abgeführt.

3. Versicherungsschutz

- Der BC Erlbach 1919 schließt bei besonderen Sport- und Großveranstaltungen für seine Mitglieder eine zusätzliche Versicherung ab.

# **Satzung des Ballspielclub Erlbach 1919 e.V.**

## **4. Vergütungen**

- die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **5. Finanzplan / Haushaltsrechnung**

- Der Gesamtvorstand erstellt einen Finanzplan für das laufende Jahr, der durch den Rechtsbeirat bestätigt werden muss. Er arbeitet nach Haushaltrechnung.

## **Paragraph 9: Vereinsorgane**

### **1. Organe des Vereins sind:**

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand und als Gesamtvorstand
- der Rechtsbeirat (Revisionskommission)

## **Paragraph 10: Die Mitgliederversammlung**

### **1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung**

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres. Sie wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Gesamtvorstand an alle Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlungen haben folgende Aufgaben und Rechte:

- die Bestimmung der Grundsätze der Vereins- und Sportarbeit,
- Wahl des Gesamtvorstandes, des Rechtsbeirates sowie deren Entlastung;
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte dieser Organe;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
- Ehrungen und Anträge.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

# **Satzung des Ballspielclub Erlbach 1919 e.V.**

- der Gesamtvorstand dies beschließt, oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **Paragraph 11: Der Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
    - dem Vereinsvorsitzenden,
    - dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Schatzmeister
  - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
    - dem geschäftsführenden Vorstand
    - mindestens 3 bis 7 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.  
Der Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes bzw. der Mitgliederversammlung bildet dabei die Vertretungsgrundlage.
3. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes bestehen in der
  - Durchsetzung der Vereins- und Sportarbeit lt. beschlossenenem Programm;
  - Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Kassen- und Buchführung, Entscheidung über Verteilung materieller und finanzieller Mittel;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten;
  - Abstimmung von Fachbereichsentscheidungen mit den jeweiligen Fachbereichsleitern
  - Auskunft- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Gesamtvorstandes wird von einem vom Gesamtvorstand erstellten Geschäftsverteilungsplan geregelt. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
3. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmgleichheit im Gesamtvorstand gilt als Ablehnung.

## **Paragraph 12: Der Rechtsbeirat (Revisionskommission)**

Der Rechtsbeirat ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder und diesen rechenschaftspflichtig. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

1. Der Rechtsbeirat ist verantwortlich für Kontrollen
  - zur Einhaltung der Satzung;
  - der demokratischen Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung;
  - die regelmäßigen Rechenschaftslegungen der Vereinsorgane;

## **Satzung des Ballspielclub Erlbach 1919 e.V.**

- der Finanztätigkeit im BC Erlbach 1919 und die Einhaltung der Finanzrichtlinien;
- der Verwendung und Nutzung des Vereinseigentums.

Die Kontrollergebnisse sind öffentlich auszuwerten. Der Rechtsbeirat fungiert als vereinsinternes Schlichtungsorgan zwischen Mitgliedern und Gesamtvorstand.

2. Der Rechtsbeirat kann durch seinen Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen. Er ist berechtigt, bei der Durchführung von Prüfungen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Satzung, Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern und die Kontrolle auszuüben.

### **Paragraph 13: Die Wahl der Organe**

Der Gesamtvorstand und der Rechtsbeirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Mitglieder dieser Organe bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

### **Paragraph 14: Die Wahlordnung**

1. Die Wahlen zu den Organen des BC Erlbach 1919 sind geheim.
2. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
3. Liegen für eine Funktion mehrere Vorschläge vor und keiner der Vorgeschlagenen hat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erlangt, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
4. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.
5. Es gibt keine Blockwahl.
6. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem BC Erlbach 1919 betrifft.

### **Paragraph 15: Die Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidungen unberücksichtigt.

# **Satzung des Ballspielclub Erlbach 1919 e.V.**

## **Paragraph 16: Protokollführung / Vertraulichkeit**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verhandlungen und Beratungen der Vereinsorgane sind vertraulich.

## **Paragraph 17: Haftungsausschluss**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins eintretenden Unfälle oder für Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins, wenn insoweit solche Schäden und Verluste nicht durch entsprechende Versicherungen gedeckt sind.

## **Paragraph 18: Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Markneukirchen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 2 dieser Satzung für den Ortsteil Erlbach zu verwenden hat.

## **Paragraph 19: Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. März 2014 einstimmig beschlossen und tritt nach Ihrer Aufnahme im Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung.